

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 55

Postfach 127
kanzlei@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 18.03.2020

F3.C

Beschluss 2020-50

Teilrevision Gebührenverordnung - Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

Kurz und bündig

Die Grundzüge der kommunalen Gebührenerhebung sind in der Gebührenverordnung der Gemeinde Bubikon vom 06.12.2017 geregelt. Die kommunale Gebührenverordnung musste einer Teilrevision unterzogen werden, weil einzelne grundlegende Bestimmungen betreffend den Kreis der Abgabepflichten, einzelne Gegenstände der Abgaben und einzelne Bemessungsgrundlagen geändert haben.

Gemäss Gemeindeordnung (GO) ist die Schulpflege berechtigt und verpflichtet, für einzelne Bereiche Gebühren festzusetzen (z.B. Art. 31 Zif. 4 GO). Diese Kompetenz der Schulpflege war in der bisherigen Gebührenverordnung nicht abgebildet.

Aufgrund von Gesetzesänderungen sind einzelne Gebührensachverhalte weggefallen (z.B. Gebühren für die Lebensmittelkontrolle) und neue Gebührensachverhalte hinzugekommen (z.B. Gebühren für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten).

Weiter wurden einzelne komplexe Artikel der Gebührenverordnung entflochten und auf verschiedene neue Artikel aufgeteilt.

Zum Schluss wurden neue Gebührensachverhalte eingefügt, welche im Ermessen des Gemeinderates bzw. der Schulpflege liegen (z.B. Gebühren für Märkte und Chilbi).

Der Gemeinderat und die Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung die teilrevidierte Gebührenverordnung zu genehmigen.

Ausgangslage

Durch die Einführung des neuen Gemeindegesetzes ist die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden auf den 01.01.2018 weggefallen. Als Ersatz dafür erliess die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 06.12.2017 eine neue kommunale Gebührenverordnung, welche per 01.01.2018 in Kraft getreten ist.

In der kommunalen Gebührenverordnung werden alle Gebühren der Gemeinde geregelt, ausser jenen für Wasser, Abwasser und Abfall. Für diese Gebührenbereiche bestehen separate Regelungen.

Die kommunale Gebührenverordnung musste einer Teilrevision unterzogen werden, weil einzelne grundlegende Bestimmungen betreffend den Kreis der Abgabepflichten, einzelne Gegenstände der Abgaben und einzelne Bemessungsgrundlagen geändert haben.

Gemäss Gemeindeordnung (GO) ist die Schulpflege berechtigt und verpflichtet, für einzelne Bereiche Gebühren festzusetzen (z.B. Art. 31 Zif. 4 GO). Diese Kompetenz der Schulpflege war in der bisherigen Gebührenverordnung nicht abgebildet.

Aufgrund von Gesetzesänderungen sind einzelne Gebührensachverhalte weggefallen (z.B. Gebühren für die Lebensmittelkontrolle) und neue Gebührensachverhalte hinzugekommen (z.B. Gebühren für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten).

Weiter wurden einzelne komplexe Artikel der Gebührenverordnung entflochten und auf verschiedene neue Artikel aufgeteilt.

Zum Schluss wurden neue Gebührensachverhalte eingefügt, welche im Ermessen des Gemeinderates liegen (z.B. Gebühren für Märkte und Chilbi).

Grundsätzliches zu den Gebühren

Gebühren gehören zu den Kausalabgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte staatliche Leistungen bezahlt werden. Im Gegensatz zu den Steuern werden die staatlichen Leistungen direkt in Anspruch genommen und bezahlt. Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein. Sie sollen die Kosten ganz oder teilweise decken, welche dem Gemeinwesen durch die Leistung der Verwaltung oder von ihr beauftragter Dritter oder durch die Benutzung einer Einrichtung entstanden sind.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf der Gemeinderat Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzen die individuelle Gebühr für den Einzelfall fest.

Weiter gilt das Kostendeckungsprinzip. Dieses Prinzip beschlägt nicht jedes einzelne Verwaltungsgeschäft als solches, sondern den Rahmen der gesamten Tätigkeit eines Verwaltungszweiges, bei welcher im Durchschnitt mit der Gebührenerhebung eine Kostendeckung erreicht werden soll. Aufgrund von Rechtsprechung und Lehre gilt, dass die Kosten der Beauftragten nicht einfach überwältigt werden dürfen, sondern die Behörden die Gebühr adäquat festsetzen müssen. Die Aufwendungen eines beauftragten Bauingenieurs dürfen berücksichtigt und gewichtet werden. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen.

Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

In welchem Ausmass die Gebühr zur Kostendeckung beitragen soll und wie die Bemessungsgrundlagen deshalb festgelegt werden, sind politische Entscheide (soweit die Kostendeckung bzw. das Verursacherprinzip nicht durch übergeordnetes Recht verbindlich vorgeschrieben sind). Die daraus resultierenden Gebühren dürfen wie erwähnt höchstens kostendeckend sein, können aber aus verschiedensten Gründen auch niedriger angesetzt werden. Z.B. ist es ein politischer Entscheid, wie hoch die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sein sollen.

Entweder kann die Gebühr rein nach einem bestimmten Aufwand und plausibilisiert anhand des Äquivalenzprinzips festgesetzt werden oder auch niedriger, weil noch ein Auftrag von öffentlichem Interesse erfüllt werden soll.

Aufbau der Gebührenverordnung

Die Verordnung besteht aus einem allgemeinen und einem speziellen Teil. Sie legt die Grundlagen für die Gebührenerhebung fest (Kreis der Gebührenpflichtigen, Gegenstand der Gebühr und Bemessungsgrundlagen) ohne die Gebührenhöhe im Detail zu fixieren. Für die Kanzleigebühren enthält die Gebührenverordnung eine Generalklausel. Der Gemeinderat setzt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den Grundlagen der Gebührenverordnung im Gebührentarif fest. Die Beträge können den Gegebenheiten (z.B. Preisentwicklungen) angepasst werden, wenn nötig. So muss die Gebührenverordnung nur geändert werden, wenn die grundlegenden Bestimmungen betreffend den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe oder die Bemessungsgrundlagen geändert werden sollen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Die Teilrevision der Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Unter Berücksichtigung des Legalitäts-, Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips wurden die Gebühren teilweise angepasst. Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage den darauf basierenden und im Entwurf vorliegenden Gebührentarif erlassen.

Die Schulpflege hat die revidierte Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bubikon ebenfalls genehmigt.

Beschluss

1. Die vorliegende revidierte Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bubikon wird genehmigt.
2. Der im Entwurf vorliegende Gebührentarif der Politischen Gemeinde Bubikon wird grundsätzlich genehmigt. Allfällige Änderungen bis zur Inkraftsetzung bleiben vorbehalten.
3. Die Schulpflege wird eingeladen, die vorliegende revidierte Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bubikon ebenfalls zu genehmigen.
4. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bubikon gestützt auf Art. 10 Zif. 3 GO festzusetzen.
5. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen dieses Geschäft zu prüfen und zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
6. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung samt Gebührentarif.


7. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- RPK
- Schulpflege
- Gemeindeversammlung
- Archiv

Gemeinderat Bubikon



Andrea Keller
Gemeindepräsidentin



Stefan Mettler
Gemeindeschreiber



Versandt: 23. März 2020